



# Stadt Pfarrkirchen

## Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;  
Bauleitplanverfahren – Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Stumm“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Stumm“ in der Fassung vom 26.10.2023 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Stumm und umfasst eine Fläche von ca. 4.600 m<sup>2</sup> auf der Fl.-Nr. 825, Gemarkung Waldhof.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet dargestellt:

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 6102-99;**  
Sondergebiet "Solarpark Stumm"  
Fl.Nr. 825 Gemarkung Waldhof, Ortsteil Stumm; Stadt Pfarrkirchen



Mit den Festsetzungen der Grünordnungsplanung werden Eingriffe auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden und gemindert. Hinzu kommen insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Blendung der Verkehrsteilnehmer durch eine Heckenpflanzung am Rand der Anlage. Durch Ausgleichsmaßnahmen können nicht vermeidbare Eingriffe und Auswirkungen funktionell im Plangebiet auf ca. 3472 qm ausgeglichen werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).


Die Unterlagen werden ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pfarrkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Pfarrkirchen einsehbar unter: <https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>.

Pfarrkirchen, 19.01.2024



Hermann Gaßner  
2. Bürgermeister

